Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2173

25. 11. 82

Sachgebiet 9241

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes — Drucksache 9/1909 —

A. Problem

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes über die Beförderung von Umzugsgut haben einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standgehalten.

B. Lösung

Anpassung des Gesetzes an die Verfassungslage. Die Kontingentierung von Genehmigungen für Umzugsfernverkehr entfällt. An der Tarifbindung wird festgehalten.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Neuordnung des Tarifbildungsverfahrens für den gewerblichen Güterfernverkehr ist gestrichen worden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1909 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. November 1982

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich	**Curdt**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nahzone" die Worte „mit Ausnahme des Umzugsverkehrs" eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach den Worten „dieser Grenzen" die Worte „mit Ausnahme des Umzugsverkehrs" eingefügt.

   b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. Wird die An- oder Abfuhr über die Grenzen der Nahzone des eingesetzten Kraftfahrzeugs hinaus oder außerhalb dieser Grenzen durchgeführt, so

   a) kann abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 3 an Stelle der Genehmigungsurkunde eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn über deren Hinterlegung mitgeführt werden und

   b) gilt die Beschränkung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 nicht."

3. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

4. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „sowie die Höchstzahlen der Fahrzeuge für den Möbelfernverkehr (§ 37)" gestrichen.

5. Folgender § 19 b wird eingefügt:

   „§ 19 b

   Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und der ihm durch die Genehmigung auferlegten Bedingungen, Auflagen und verkehrsmäßigen Beschränkungen unbeschadet der §§ 53 bis 76 der Aufsicht der Genehmigungsbehörde."

6. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Es werden Tarifkommissionen gebildet für den allgemeinen Güterfernverkehr und den Bezirksgüterfernverkehr."

7. Dem § 22 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

   „Leistungen, die im Zusammenhang mit Beförderungen dem Unternehmer außerhalb des Beförderungsvertrages oder dem Spediteur außerhalb des Speditionsvertrages erbracht werden, dürfen nicht pauschal, sondern nur auf Grund einer Einzelabrechnung vergütet werden; unberührt bleiben Regelungen nach §§ 32, 35 und 84 h. Entgelte für eine Beschäftigungs- oder Umsatzgarantie oder für eine Organisation des Fahrzeugeinsatzes dürfen nur auf Grund des Tarifs oder einer anderen Rechtsverordnung nach diesem Gesetz gezahlt werden."

8. § 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Unternehmer hat die Beförderungspapiere und das Fahrtenbuch nach Beendigung der Beförderung fünf Jahre, die Schaublätter der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte ein Jahr geordnet aufzubewahren."

9. § 31 wird gestrichen.

10. § 34 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Auf die Rücknahme der Bestellung findet § 102 b Abs. 1 und 2 Nr. 4, 7 und 9 entsprechende Anwendung."

11. Nach § 36 wird folgender Dritter Abschnitt mit der Überschrift „Vorschriften für besondere Verkehre" eingefügt.

    Der Fünfte Titel wird Erster Titel, und die Überschrift erhält folgende Fassung:

    „Sondervorschriften für den Umzugsverkehr".

12. Die §§ 37 bis 44 werden wie folgt gefaßt:

    „§ 37

    Die Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut mit einem Kraftfahrzeug für andere (Umzugsverkehr) ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer für seine Person zeitlich unbeschränkt erteilt.

§ 38

(1) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,

2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und

3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist diejenige untere Verkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung hat (Erlaubnisbehörde).

§ 39

Auf das Erlaubnisverfahren für den Umzugsverkehr sind

§ 8 Abs. 2 über die Entscheidung in Zweifelsfällen,

§ 10 Abs. 2 über den Nachweis der fachlichen Eignung,

§ 14 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,

§ 14 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Anhörung der Bundesanstalt unterbleibt und als beteiligte Verbände des Verkehrsgewerbes die Vertretungen des Möbeltransports und der Spedition zu hören sind,

§ 15 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde,

§ 17 über die Nachprüfung der Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge,

§ 18 über die Pflicht zur Mitteilung an die Berufsgenossenschaft und

§ 19 über die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Unternehmers sowie nach dem Wegfall der Erwerbs- oder Geschäftsfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person

entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle der nach § 8 Abs. 2 zuständigen höheren Landesverkehrsbehörde die untere Verkehrsbehörde tritt.

§ 40

(1) Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen im Umzugsverkehr sind Mindest-/Höchstentgelte, falls in dem Tarif nichts anderes bestimmt ist. Auf den Tarif sind die §§ 20 und 22 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Abs. 3 anzuwenden. Falls der Tarif Mindest-/Höchstentgelte vorsieht, gilt außerdem § 22 Abs. 2. Für das Tarifbildungsverfahren gilt § 20 a.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine Tarifkommission für den Umzugsverkehr zu errichten. Die §§ 21, 21 a und 21 b gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Tarifkommission und ihre Stellvertreter auf Vorschlag von Angehörigen oder Verbänden des Umzugs- und Möbelverkehrs und die Mitglieder des beratenden Ausschusses auf Vorschlag der Verbände der Industrie, des Handels, der Spedition, des Handwerks und der Verbraucher berufen werden.

(3) Die Tarifkommission für den Umzugsverkehr ist auch zuständig zur Festsetzung von Tarifen für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr.

§ 41

§ 26 über das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung und § 27 über die Versicherungspflicht gelten entsprechend. § 29 über die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Unternehmer die Zweitschriften seiner Rechnungen fünf Jahre nach Rechnungsausstellung aufzubewahren hat.

§ 42

Auf allen Fahrten ist eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 43

(1) Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde. Im übrigen gilt § 55 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, in welchem Umfang und nach welchem Verfahren Unterlagen zur Tarifüberwachung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vorzulegen sind. In der Rechtsverordnung kann auch die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen vorgesehen werden.

§ 44

Für den Umzugsverkehr der Deutschen Bundesbahn gelten nicht die §§ 37 bis 39, 42, 43 und 102 b.“

13. Der Sechste Titel wird Zweiter Titel.

14. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn mit bundesbahneigenen Kraftfahrzeugen gelten nicht die §§ 8 bis 15, 17 bis 19b, 23 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1, ferner die §§ 27, 58 und 102b."

15. Der Siebente Titel wird Dritter Titel.

16. Der Achte Titel wird Vierter Abschnitt.

17. In § 53 Abs. 3 Satz 4 wird die Bezugnahme auf „§ 77" durch die Bezugnahme auf „§ 19b" ersetzt.

18. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer" die Worte „des Güterfernverkehrs" eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden in Buchstabe d die Bezugnahme auf „§ 2 Nr. 7a" durch die Bezugnahme auf „§ 3 Nr. 9" ersetzt, in Buchstabe e die Bezugnahme auf „§ 11a" durch die Bezugnahme auf „§ 10" ersetzt, nach dem Wort „Kraftfahrzeugsteuergesetzes" in Buchstabe e ein Komma gesetzt und eingefügt:

„f) die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,

g) die Beschaffenheit, Kennzeichnung und Benutzung von Transportbehältnissen zur Beförderung von Lebensmitteln,

h) das Mitführen einer Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641),".

c) In Absatz 2 Nr. 3 wird das letzte Wort „und" durch einen Punkt ersetzt.

d) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

19. Folgender § 54a wird eingefügt:

„§ 54a

(1) Die Bundesanstalt unterstützt die Erlaubnisbehörde (§§ 43 und 82), soweit diese darüber zu wachen hat, daß der Unternehmer, der Umzugsverkehr oder Güternahverkehr betreibt, der Spediteur und der Vermittler nach den §§ 32 und 84h, außerdem alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen, vor allem, daß die Tarife und die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, und daß Umzugsverkehr und Güternahverkehr nicht ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben werden. Sie wird dabei durch Ermittlungen in Einzelfällen, insbesondere auf Grund von Hinweisen der Erlaubnisbehörde, tätig. Die Einzelheiten regelt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates in allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) § 54 Abs. 2 Nr. 3 findet Anwendung."

20. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sie kann durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere einschließlich der Unterlagen über den Fahrzeugeinsatz nehmen lassen, und zwar bei

a) Eigentümern und Besitzern von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung,

b) allen an der Beförderung oder ihrer Abrechnung und Prüfung Beteiligten sowie den gesetzlich an den Tarif gebundenen Dritten und den Vermittlern von Ladegut oder Laderaum (§§ 32, 84h) und

c) den Beteiligten an Handelsgeschäften über die beförderten Güter."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der der Bundesanstalt nach §§ 54 und 54a übertragenen Aufgaben die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, im Falle des § 54 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit."

21. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Unternehmer des Güterfernverkehrs, des Umzugsverkehrs und des Güternahverkehrs sowie die Abfertigungsspediteure haben ihre Unternehmen und auf Verlangen der Bundesanstalt die verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger bei der Bundesanstalt anzumelden. Die Deutsche Bundesbahn hat auf Verlangen der Bundesanstalt ihre im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger anzumelden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bundesanstalt hat über sämtliche Unternehmen des Güterfernverkehrs, des Umzugsverkehrs und des Güternahverkehrs sowie über die Abfertigungsspediteure Register zu führen."

22. In § 63 Abs. 2 Nr. 4 wird die Bezugnahme auf „§ 87 b Abs. 2," gestrichen.

23. § 69 wird gestrichen.

24. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Güter- und Möbelfernverkehrs" durch das Wort „Güterfernverkehrs" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Abfertigungsspediteuren" die Worte „von Unternehmern, die Umzugsverkehr oder Güternahverkehr betreiben," eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Rechnungsjahr" durch das Wort „Haushaltsjahr" ersetzt.

25. Der Neunte Titel „Aufsicht" mit den §§ 77 und 78 wird gestrichen.

26. Der Dritte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.

27. In § 83 Abs. 1 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und 3 über die Entscheidung in Zweifelsfällen sowie über die Begründung und Zustellung der Entscheidung," durch die Worte „§ 8 Abs. 2 über die Entscheidung in Zweifelsfällen,", die Worte „§ 14 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens im Ausland" durch die Worte „§ 14 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,", die Worte „§ 15 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde," durch die Worte „§ 15 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 5, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde," ersetzt.

28. In § 84 Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil „und 3. den Möbelnahverkehr" gestrichen.

29. § 84 h erhält folgende Fassung:

„§ 84 h

(1) § 32 sowie §§ 33 und 34 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Abfertigungsspediteur im Güternahverkehr erhält von dem Unternehmer des Güternahverkehrs für seine Tätigkeit ein vom Bundesminister für Verkehr festgesetztes Entgelt. Die Einzelheiten über die Höhe des Entgelts und die Voraussetzungen seiner Erhebung bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung."

30. In § 85 Abs. 3 wird das Wort „Buchführungspflicht" durch die Worte „Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht" ersetzt.

31. Die §§ 87 a, 87 b und 88 werden gestrichen.

32. In § 89 wird im ersten Satzteil die Bezugnahme auf „§ 88" durch die Bezugnahme auf „§ 102 b" ersetzt und im dritten Satzteil die Bezugnahme auf „, 86 und 88" durch die Bezugnahme auf „und 86" ersetzt.

33. In § 93 Abs. 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 4 Satz 1 über den Nachweis der Versicherung vor Aushändigung der Urkunde" durch die Worte „§ 15 Abs. 5 Satz 1 über den Nachweis der Versicherung vor Aushändigung der Urkunde" ersetzt.

34. In § 94 wird die Bezugnahme auf § 31 gestrichen.

35. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

§ 19 b über die Aufsicht der Genehmigungsbehörde ist entsprechend anzuwenden."

36. Der Vierte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

37. Der Fünfte Abschnitt wird Siebenter Abschnitt; die Überschrift erhält die Fassung „Vorschriften über Geldbuße und Rücknahme der Genehmigung oder der Erlaubnis".

38. In § 98 wird nach der Bezugnahme auf § 22 eingefügt: „40,".

39. § 99 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 b wird eingefügt:

„1 b. entgegen § 37 Umzugsverkehr betreibt ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein."

b) Die Nummern 1 b bis 1 d werden Nummern 1 c bis 1 e.

c) In Nummer 4 werden im Einleitungssatz die Worte „Güterfern- oder -nahverkehrs" durch die Worte „Güterfern-, Umzugs- oder Güternahverkehrs" ersetzt.

d) In Nummer 4 Buchstabe d wird die Bezugnahme auf „§§ 29, 85 Abs. 3" durch die Bezugnahme auf „§§ 29, 41, 85 Abs. 3" und das Wort „Buchführungspflicht" durch die Worte „Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht" ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Bezugnahme auf „§§ 39, 40 Abs. 1," durch die Bezugnahme auf „§ 42" ersetzt und die Bezugnahme auf „§ 87 a Abs. 3, § 87 b Abs. 1 Satz 1" gestrichen.

40. In § 99 Abs. 2 wird im ersten Halbsatz die Bezugnahme auf „Nr. 1 bis 1 d" durch die Bezugnahme auf „Nr. 1 bis 1 e" ersetzt.

41. In § 100 Abs. 1 wird die Bezugnahme auf „§§ 54, 87 a" durch die Bezugnahme auf „§§ 54 und 54 a" ersetzt.

42. In § 102 werden nach dem Wort „Güternahverkehr" die Worte „oder den Umzugsverkehr" eingefügt und nach den Worten „untere Verkehrsbehörde" wird der Klammerzusatz „(§ 82)" durch den Klammerzusatz „(§ 38 Abs. 2 und § 82)" ersetzt.

43. Folgender § 102 b wird eingefügt:

„§ 102 b

(1) Die Genehmigung oder die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter über Tatsachen, die für die Erteilung der Genehmigung oder der Erlaubnis erheblich waren, vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat.

(2) Die Genehmigung oder die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Unternehmer die in § 22 Abs. 2, den §§ 27 bis 29, 41 und 85 festgesetzten Verpflichtungen wiederholt gröblich verletzt hat,

2. der Unternehmer des Güterfernverkehrs drei Monate kein Kraftfahrzeug mehr besitzt, das der Voraussetzung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 entspricht,

3. ein nach den §§ 27 oder 85 Abs. 2 vorgeschriebenes Versicherungsverhältnis erloschen ist,

4. über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird,

5. der Unternehmer die sozialrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die ihm kraft Gesetzes oder Tarifvertrages hinsichtlich der in seinem Betrieb Beschäftigten obliegen, wiederholt nicht erfüllt hat,

6. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, gegen die Auflagen oder Beschränkungen der Genehmigung oder der Erlaubnis wiederholt in grober Weise verstoßen oder die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften trotz Verwarnung nicht erfüllt haben,

7. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, wegen Verstoßes gegen Tarifvorschriften mehr als zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind,

8. der Unternehmer die ihm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat,

9. nach Erteilung der Genehmigung oder Erlaubnis andere schwerwiegende Umstände eintreten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen ergibt,

10. der Unternehmer den Fernverkehrsbetrieb nicht binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen oder die Genehmigung während einer Dauer von sechs Monaten nicht ausgenutzt hat oder

11. der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 und 11 dürfen die Finanzbehörden den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung machen.

(4) Vor der Entziehung der Genehmigung ist die Bundesanstalt zu hören."

44. Der Sechste Abschnitt wird Achter Abschnitt.

45. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „des Fern- und Nahverkehrs" durch die Worte „des Fern-, Umzugs- und Nahverkehrs" ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Bezugnahme auf „§ 78" durch die Bezugnahme auf „§ 102 b" ersetzt.

c) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Erteilung der Genehmigungen dem Bundesminister für Verkehr oder nach

dessen Richtlinien der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übertragen wird."

46. § 103b Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

47. § 106 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Genehmigung für den Umzugsverkehr, die vor dem 1. Juli 1983 erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis für den Umzugsverkehr (§ 37) fort."

Artikel 2

(1) Eine Genehmigung für den Möbelfernverkehr, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist, berechtigt zum Umzugsverkehr und zur Beförderung von Möbeln im Güterfernverkehr mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger. Die Genehmigung berechtigt ferner dazu, bei Ausführung eines Möbeltransports Restgut auf dem als Zugkraft verwendeten Kraftfahrzeug und im Anhänger zu befördern. Die Genehmigung wird neun Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ungültig.

(2) Nahverkehrsunternehmer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Umzugsverkehr durchgeführt haben, und Unternehmer des Möbelfernverkehrs erhalten auf Antrag eine Erlaubnis für den Umzugsverkehr, ohne daß die Voraussetzungen für die Erteilung geprüft werden. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Über die nach § 9 des Güterkraftverkehrsverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Sechsten Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs vom 3. Juli 1970 (BGBl. I S. 1101), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 1978 (BGBl. I S. 1909), festgesetzten Höchstzahlen für den allgemeinen Güterfernverkehr hinaus dürfen an Stelle von Genehmigungen für den Möbelfernverkehr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Antrag Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit folgender Maßgabe erteilt werden:

a) In den Antrag müssen sämtliche einem Unternehmer erteilten Genehmigungen für den Möbelfernverkehr einbezogen sein. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

b) Der Unternehmer muß innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung 34 000 Deutsche Mark Umsatz im Möbelfernverkehr ohne Umzugsverkehr erzielt haben.

c) Die innerhalb des Zeitraums nach Buchstabe b mit Genehmigungen für den Möbelfernverkehr erzielten Frachtumsätze im Möbelfernverkehr ohne Umzugsverkehr sind zusammenzuzählen. Für 34 000 Deutsche Mark Frachtumsatz wird eine, für weitere 135 000 Deutsche Mark Frachtumsatz jeweils eine weitere Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr mit der Beschränkung nach den Absätzen 4 und 5 erteilt, höchstens jedoch die Zahl der Genehmigungen nach Buchstabe a. Wurde seit dem 1. Januar 1979 innerhalb von zwölf zusammenhängenden Monaten ein höherer Umsatz im Möbelfernverkehr ohne Umzugsverkehr erzielt als im Zeitraum nach Buchstabe b, kann dieser Umsatz zur Erteilung weiterer Genehmigungen (hier 135 000 Deutsche Mark Frachtumsatz) zugrunde gelegt werden.

d) Weist der Antragsteller nach, daß er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den nach Buchstabe b erforderlichen Umsatz nicht erzielen konnte, so kann ihm ausnahmsweise eine Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr erteilt werden, wenn die Nichterteilung der Genehmigung unter Berücksichtigung betrieblicher, struktur- oder regionalpolitischer Gesichtspunkte eine unzumutbare Härte darstellen würde.

e) Ein Antragsteller, der bereits nach der Höchstzahlen-Verordnung freiwillig Genehmigungen für den Möbelfernverkehr in Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr umgetauscht hat, erhält hinsichtlich der Möbelfernverkehrsgenehmigungen, die ihm nach dem freiwilligen Umtausch erstmals erteilt wurden, für 135 000 Deutsche Mark Frachtumsatz jeweils eine Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr, höchstens jedoch die Zahl der Genehmigungen nach Buchstabe a.

(4) Bei Genehmigungen nach Absatz 3 ist in der Genehmigungsurkunde eine Nutzlast von 15 Tonnen einzutragen.

(5) Eine höhere Nutzlast kann eingetragen werden, wenn der Unternehmer nachweist, daß die höhere Nutzlast unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zur Durchführung von Möbelbeförderungen dringend erforderlich ist. Einem Antragsteller, der bereits nach der Höchstzahlen-Verordnung freiwillig Genehmigungen für den Möbelfernverkehr in Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr umgetauscht hat, kann die in der Genehmigungsurkunde eingetragene Nutzlastbeschränkung abgeändert werden, sofern er nachweist, daß eine höhere als die eingetragene Nutzlast unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zur Durchführung von Möbelbeförderungen dringend erforderlich ist. In diesen Fällen gilt § 12a des Güterkraftverkehrsgesetzes mit der Einschränkung, daß die zu berücksichtigende Nutzlast höchstens 15 Tonnen beträgt.

(6) Genehmigungen nach den Absätzen 3 bis 5 berechtigen den Unternehmer, ein Kraftfahrzeug zu verwenden, das einschließlich Anhänger die in der Genehmigungsurkunde eingetragene Nutzlast nicht überschreitet.

(7) Für jeweils zwei Genehmigungen mit einer Nutzlastbeschränkung, die ein Unternehmer nach den Absätzen 3 bis 5 oder auf Grund des freiwilligen Umtausches nach der Höchstzahlen-Verordnung erhalten hat, kann dem Unternehmer auf seinen Antrag eine Genehmigung ohne Nutzlastbeschränkung erteilt werden.

(8) Für eine Genehmigung mit einer Nutzlastbeschränkung, die ein Unternehmer nach den Absätzen 3 bis 5 oder auf Grund des freiwilligen Umtausches nach der Höchstzahlen-Verordnung erhalten hat, kann dem Unternehmer auf seinen Antrag eine Genehmigung für den Bezirksgüterfernverkehr ohne Nutzlastbeschränkung erteilt werden.

(9) Die nach den Absätzen 3 bis 8 erteilten Genehmigungen erhöhen oder verringern die durch die Höchstzahlen-Verordnung festgesetzten und auf die Länder aufgeteilten Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr bei demjenigen Land, in dem sie erteilt wurden.

Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Güterkraftverkehrsgesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Curdt

Der in Drucksache 9/1909 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 1982 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. November 1982 behandelt.

A. Wesentlicher Inhalt des Regierungsentwurfs

1. Hauptziel des Regierungsentwurfs ist die Neuordnung des Umzugsverkehrs und die Anpassung der Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes über diese Verkehrsart an die Vorschriften der Verfassung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 14. Oktober 1975 (BVerfGE 40, 196 ff.) festgestellt, daß die Festsetzung von Höchstzahlen für Genehmigungen des Möbelfernverkehrs gegen Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt. Dies macht eine Überarbeitung der bisherigen Sondervorschriften des Gesetzes über den Möbelfernverkehr erforderlich. Handelsmöbel werden künftig nach den allgemeinen Bestimmungen über den Güterverkehr transportiert, während für Umzugs-, Heirats- und Erbgut folgendes gelten soll:
   - Die Unterscheidung zwischen Nahverkehr und Fernverkehr entfällt.
   - Eine Erlaubnis für die Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut erhält jeder, wenn die persönliche Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung vorliegt und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.
   - An der Tarifpflicht wird festgehalten.
   - Früher erteilte Genehmigungen für den Möbelfernverkehr können unter bestimmten engen Voraussetzungen — Nachweis der Beförderung von Handelsmöbeln — in Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr umgetauscht werden.
2. Ein weiteres Ziel des Regierungsentwurfes ist die Neuordnung des Tarifbildungsverfahrens für den gewerblichen Güterfernverkehr. Nach geltendem Recht werden die Frachtsätze des gewerblichen Güterfernverkehrs von einer Tarifkommission festgesetzt, die aus Tarifsachverständigen des Güterfernverkehrs besteht. Um Mißbräuche zu verhindern, bedürfen die Kommissionsbeschlüsse der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, der dabei nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft handeln kann. Der Bundesminister für Verkehr kann allerdings auch anstelle der Tarifkomission Frachtsätze festsetzen, wenn das allgemeine Wohl dies erfordert. Die Verlader-Organisationen sind in einem beratenden Ausschuß vertreten und können an dem gesamten Verfahren durch Abgabe einer Stellungnahme mitwirken.

   In dem Regierungsentwurf ist vorgesehen, die Tarifkommission künftig paritätisch mit Vertretern des Güterfernverkehrsgewerbes und Vertretern der verladenden Wirtschaft zu besetzen. Kommt es in der Kommission zu keiner Einigung, so setzt ein Schlichtungsverfahren ein. Über den Schlichtungsvorschlag entscheidet letztlich der Bundesminister für Verkehr.

B. Wesentliche Ergebnisse des schriftlichen Anhörungsverfahrens

Der Verkehrsausschuß hat zur Frage der Neuordnung des Tarifbildungsverfahrens im Güterfernverkehr die Organisationen des Verkehrsgewerbes mit der Deutschen Bundesbahn und die Organisationen der verladenden Wirtschaft schriftlich angehört. Das Anhörungsverfahren hatte folgendes Ergebnis:

1. Das Verkehrsgewerbe steht auf dem Standpunkt, daß sich das bisherige Tarifbildungsverfahren voll bewährt habe. Die verladende Wirtschaft könne über den beratenden Ausschuß an der Tariffortbildung mitwirken und bei der Tarifkommission Anträge stellen, über die bisher in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle positiv entschieden worden sei. Durch die paritätische Besetzung der Tarifkommission werde das ohnehin schon vorhandene Übergewicht der verladenden Wirtschaft institutionalisiert. Es müsse mit Verzögerungen bei der Tariffortbildung und möglicherweise sogar mit einer Blockade gerechnet werden, was zur Existenzgefährdung für mittelständische Verkehrsunternehmen führen könne. Ein niedriges Verkehrspreisniveau müsse sich zwangsläufig auch auf die Ertragslage der Deutschen Bundesbahn auswirken. Eine Verringerung des Werkfernverkehrs sei trotzdem nicht zu erwarten, weil beim Einsatz eigener Fahrzeuge durch die verladende Wirtschaft Höhe und Struktur der Transportpreise nicht vorrangig seien.
2. Die Verbände der verladenden Wirtschaft sind nachdrücklich für den Regierungsentwurf eingetreten. Für sie stellt sich die Tarifkommission, die ausschließlich vom Verkehrsgewerbe besetzt wird, als ein straffes staatlich geschütztes Preiskartell dar. Die hier beschlossenen und dann staatlich genehmigten Tarife würden mit staatlichen Sanktionen gegenüber der verladenden Wirtschaft durchgesetzt. Nur durch eine gleichgewichtige Mitwirkung der verladenden Wirtschaft in der Tarifkomission selbst könne eine

ausgewogene Tarifpolitik erzielt werden, die flexibel den unterschiedlichen Branchenerfordernissen Rechnung trage und zu größerer Marktgerechtigkeit führe. Das Tarifwerk müsse besser an die Bedürfnisse der verladenden Wirtschaft angepaßt werden. Dies werde zur Eindämmung des Werkfernverkehrs, zur Beschleunigung des Tarifgenehmigungsverfahrens und zu erhöhten Chancen für mittelständische Verkehrsunternehmen führen.

C. Verlauf und Ergebnisse der Ausschußberatungen

1. Der Verkehrsausschuß hat sich einmütig dazu entschlossen, an dem jetzigen Tarifbildungsverfahren für den gewerblichen Güterfernverkehr festzuhalten und die Vorschriften über die Neuregelung aus dem Regierungsentwurf herauszustreichen. Der Regierungsentwurf mußte daher weitgehend umgearbeitet werden, so daß es nicht möglich ist, im Ausschußbericht in der üblichen Form den Regierungsentwurf mit den Beschlüssen des Ausschusses gegenüberzustellen. Die bisherigen Bestimmungen über die Tarifbildung haben sich nach Auffassung des Ausschusses voll bewährt; es besteht kein Handlungsbedarf für eine Neuregelung, die nur mit geringen Vorteilen, jedoch mit erheblichen verfahrensmäßigen Verzögerungen und Erschwernissen verbunden wäre. Auch bei dem jetzigen Verfahren sind Mißbräuche ausgeschlossen, weil die letzte Entscheidung in allen Tariffragen beim Bundesminister für Verkehr liegt, der außerdem nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft handeln kann. Auf diese Weise und in Verbindung mit dem Anhörungsrecht der verladenden Wirtschaft über den beratenden Ausschuß wird auch in Zukunft ebenso wie in der Vergangenheit eine ausgewogene Entscheidung in allen Tariffragen gewährleistet.

2. Die vorgesehenen Neuregelungen für den Umzugsverkehr, den Transport von Heiratsgut und Erbgut sind vom Ausschuß im wesentlichen in der Fassung der Regierungsvorlage gebilligt worden. Der Ausschuß hat im übrigen folgende Beschlüsse gefaßt:

   § 3 Abs. 3: Diese Vorschrift im Regierungsentwurf sah vor, daß Fernverkehrsbeförderungen im kombinierten Verkehr auch unter Verwendung von zwei Genehmigungen für den Bezirksfernverkehr durchgeführt werden können. Der Ausschuß hat die Streichung dieser Vorschrift beschlossen, weil dadurch der Grundsatz der Gleichbehandlung des Huckepackverkehrs mit dem Straßengüterfernverkehr durchbrochen worden wäre und Schwierigkeiten bei der Überwachung entstehen würden.

   § 22: Die Ergänzung soll sowohl im gewerblichen Güterfernverkehr wie auch im gewerblichen Güternahverkehr der Tarifsicherung dienen. Die Tarifsicherung erfordert, daß nur in den vom Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen pauschale Abzüge von der Fracht gestattet sind. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat zunehmend in Zweifel gezogen, ob dies in der Vorschrift des § 22 Abs. 2 hinreichend zum Ausdruck kommt. Eine Aufweichung des allgemein anerkannten Grundsatzes der Tarifsicherung kann zu ungewollten, der Allgemeinverbindlichkeit des Tarifs zuwiderlaufenden Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Ergänzung stellt sicher, daß der Preiswettbewerb in dem Rahmen stattfindet, der durch Tarife oder eine andere Rechtsverordnung abgesteckt ist.

   § 40: Der Verkehrsausschuß schlägt vor, für das Tarifbildungsverfahren im Umzugsverkehr die Vorschriften für die Tarifbildung im gewerblichen Güterfernverkehr analog anzuwenden. Es wird mithin eine Tarifkommission für den Umzugsverkehr errichtet. Im beratenden Ausschuß sollen auch die Verbraucherverbände vertreten sein.

   Die Beförderung von Handelsmöbeln ist an sich gewerblicher Güterfern- oder Güternahverkehr. Wenn diese Möbel jedoch in besonders eingerichteten Fahrzeugen befördert werden, so sollen die Tarife hierfür aus praktischen Gründen von der Tarifkommission für den Umzugsverkehr beschlossen werden. Im übrigen aber gelten hierfür nicht die Sondervorschriften für den Umzugsverkehr, sondern die allgemeinen Vorschriften für den Güterfern- und Güternahverkehr.

   § 41: Der Ausschuß sieht für den Umzugsverkehr eine allgemeine Versicherungspflicht vor, da die Transportunternehmer künftig auch die Haftung für den Verlust oder für die Beschädigung des Transportgutes übernehmen. Der Ausschuß hat von der Absicht der Bundesregierung Kenntnis genommen, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Umzugsverkehr umgestaltet und die hier bisher vorgesehenen Haftungsausschlüsse beseitigt und durch eine verbraucherfreundliche Regelung ersetzt werden sollen. Die Pflicht, alle Umzugsverträge zu versichern, garantiert eine risikogerechte Prämie.

   § 55 Abs. 1 Nr. 1: Diese Bestimmung wurde neu gefaßt, um der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr umfassendere Befugnisse für ihre Überwachungsaufgabe einzuräumen.

   § 84 h: Durch diese Neufassung wird das Institut des Abfertigungsspediteurs auch auf den Güternahverkehr ausgedehnt.

   Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe c: Die Vorschrift betrifft den Umtausch von Genehmigungen für den Möbelfernverkehr in Genehmigungen des allgemeinen Güterfernverkehrs. Maßgebend hierfür ist der Umsatz im Möbelfernverkehr unter Ausschluß des Umzugsverkehrs. Vorausgesetzt für den Umtausch wird ein Umsatz von 34 000 DM innerhalb von zwölf Monaten für die erste Genehmigung und von 135 000 DM für jede weitere Genehmigung. Maßgebend soll sein ein zusammenhängender Zeitraum von zwölf Monaten nach dem 1. Januar 1979, damit sich Umsatzeinbußen in der gegenwärtigen Konjunkturschwäche nicht unbillig auswirken können.

3. Mitberatende Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses

Der Ausschuß für Wirtschaft ist einstimmig der Meinung, daß es hinsichtlich der Reform des Tarifbildungswesens — paritätische Besetzung der Tarifkommission — unbedingt bei der Regierungsvorlage bleiben soll.

4. Schlußabstimmung

Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung einmütig gebilligt.

Bonn, den 24. November 1982

Curdt

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333